

Geschäftsordnung der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg

Beschluss der Vertreterversammlung der KVBW vom 01.03.2005, in der geänderten Fassung gemäß den Beschlüssen der Vertreterversammlung der KVBW vom 07.05.2008, 13.07.2022 und vom 27.09.2023.

§ I EINBERUFUNG UND TEILNAHME AN DER VERTRETERVERSAMMLUNG

- (1) Die Vertreterversammlung wird vom / von der Vorsitzenden der Vertreterversammlung nach Maßgabe der Satzung einberufen und geleitet.
- (2) Die Einladung der Vertreterversammlung erfolgt in Textform durch den / die Vorsitzende(n) der Vertreterversammlung, bei dessen / deren Verhinderung durch den / die Stellvertretende(n) Vorsitzende(n). In der Regel sollen die Einladungen unter Beifügung der TOP und der erforderlichen Unterlagen, spätestens vierzehn Tage vor dem anberaumten Termin erfolgen.
- (3) Der / die Vorsitzende der Vertreterversammlung bedient sich für die Organisation der Vertreterversammlung der Verwaltung der KVBW. Die Verwaltung der KVBW bildet hierfür eine Geschäftsstelle, die den Organen der Vertreterversammlung zugeordnet ist.
- (4) An der Vertreterversammlung nehmen teil:
 1. die als Vertreter gewählten Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg,
 2. die Mitglieder des Vorstandes,
 3. der Justitiar der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg,
 4. die Leiter der Bezirksdirektionen,
 5. die weiteren hauptamtlichen Mitarbeiter der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg,
 6. Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg sowie
 7. andere Personen, soweit sie vom / von der Vorsitzenden der Vertreterversammlung geladen sind und die Vertreterversammlung der Teilnahme zustimmt. Die Teilnahmeberechtigung der unter Ziffer 2- 7 genannten Personen kann zeitweilig aufgehoben werden. Dies gilt insbesondere für die Beratung von Personalangelegenheiten, Grundstücksgeschäften und Tatsachen, die dem Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I) unterliegen.

- (5) Wer die Sitzung der Vertreterversammlung vor deren Ende endgültig verlässt, ist verpflichtet, sich bei der hierzu vom / von der Vorsitzenden der Vertreterversammlung bestimmten Person abzumelden.

§ 2 AUFSTELLUNG DER TAGESORDNUNG FÜR DIE SITZUNG DER VERTRETERVERSAMMLUNG

- (1) Die Tagesordnung wird vom / von der Vorsitzenden der Vertreterversammlung unter Berücksichtigung der Vorschläge der Mitglieder der Vertreterversammlung aufgestellt. Dabei sind vom Vorstand vorgesehene Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (2) Sie sind den Vertretern noch vor der Sitzung bekannt zu geben, spätestens jedoch mit Eintritt in die Tagesordnung.
- (3) Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Vertreterversammlung geändert werden. Dies gilt nicht für Anträge zur Satzung und zur Wahlordnung.
- (4) Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung sollen mindestens zehn Tage vor der Sitzung beim / bei der Vorsitzenden der Vertreterversammlung eingereicht werden. Entsprechende Anträge sind zu begründen und auf die Tagesordnung der Vertreterversammlung zu setzen. Sie sind den Vertretern möglichst noch vor der Sitzung bekannt zu geben, spätestens jedoch vor Eintritt in die Tagesordnung.

§ 3 LEITUNG DER SITZUNG

- (1) Der / die Vorsitzende leitet die Sitzung. Ihm / Ihr obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung der Sitzung.
- (2) Jeder an der Sitzung teilnehmende Vertreter hat sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen oder die Teilnahme wird durch Eintragung in die Anwesenheitsliste festgestellt.

§ 4 BESCHLUSSFÄHIGKEIT DER VERTRETERVERSAMMLUNG

Es gelten die Bestimmungen der Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg.

§ 5 STIMM-, ANTRAGS- UND REDERECHT

- (1) Stimm-, antrags- und redeberechtigt sind die als Vertreter gewählten Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg.
- (2) Antrags- und redeberechtigt sind die Mitglieder des Vorstands der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg.
- (3) Andere Personen sind auf Antrag eines Mitgliedes oder des Vorstandes der Vertreterversammlung redeberechtigt, soweit sie durch den / die Vorsitzende(n) der Vertreterversammlung dazu aufgefordert werden und die Vertreterversammlung dem mehrheitlich zustimmt.

§ 6 BERATUNG DER TAGESORDNUNGSPUNKTE

- (1) Die Tagesordnungspunkte werden der Reihe nach beraten, sofern die Vertreterversammlung nicht vor Eintritt in die Tagesordnung etwas anderes beschließt.
- (2) Ein beantragter Tagesordnungspunkt kann vom Antragsteller bis zum Eintritt in die Abstimmung zurückgezogen werden.
- (3) Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen (mechanisch oder elektronisch) Die Redner erhalten das Wort nach der Reihenfolge ihrer Meldung.
- (4) Außer der Reihe erhält das Wort:
 1. der / die Vorsitzende der Vertreterversammlung,
 2. der Vorsitzende des Vorstandes,
 3. der Berichterstatter,
 4. ein Vorstandsmitglied, sofern sein Ressort betroffen ist,
 5. wer einen Antrag zur Geschäftsordnung nach § 7 Abs. 2 stellt.
- (5) Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach beendeter Aussprache erteilt. Die Redezeit darf dabei 5 Minuten nicht überschreiten.

§ 7 ANTRÄGE

- (1) Anträge zu den Tagesordnungspunkten können von jedem Mitglied der Vertreterversammlung und des Vorstands vor oder während der Sitzung, jedoch spätestens vor der Abstimmung des Tagesordnungspunktes gestellt werden. Sie sind in Textform beim / bei der Vorsitzenden der Vertreterversammlung einzureichen und zumindest mündlich zu begründen. Der Antragsteller erhält das Wort in der Reihenfolge, in der er sich gemeldet hat. Anträge nach Beendigung der Aussprache sind unzulässig. Anträge sind so zu stellen, dass sie mit ja oder nein abgestimmt werden können.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung können von jedem Mitglied der Vertreterversammlung mündlich gestellt werden. Anträge zur Geschäftsordnung sind:
 1. Übergang zur Tagesordnung,
 2. Vertagung eines Tagesordnungspunktes oder der Sitzung der Vertreterversammlung,
 3. Überweisung der Sache an den Vorstand oder einen Ausschuss,
 4. Beendigung der Rednerliste,
 5. Beendigung der Aussprache,
 6. Begrenzung der Redezeit,

7. Beendigung der Sitzung,

8. Unterbrechung der Sitzung,

9. Nichtbefassung,

10. Ausschluss der Öffentlichkeit zu einem Tagesordnungspunkt.

- (3) Wird von einem Mitglied der Vertreterversammlung oder des Vorstands das Wort zur Geschäftsordnung gewünscht bzw. zur direkten Gegenrede, so ist ihm das Wort vor den übrigen der Rednerliste zu erteilen. Dem Redner ist jedoch das Wort zu entziehen, sofern er keine Ausführungen im Rahmen von Absatz (2) Satz 1 macht.
- (4) Über einen Geschäftsordnungsantrag ist sofort, ggf. nach einer Gegenrede, jedoch ohne Debatte abzustimmen.
- (5) Ein Antrag auf Beendigung der Rednerliste kann nur von einem Mitglied der Vertreterversammlung gestellt werden, das nicht auf der Rednerliste zum Gegenstand der Aussprache stand oder steht.
- (6) Beendigung der Aussprache kann nur von einem Mitglied der Vertreterversammlung beantragt werden, das sich an der Aussprache über den Gegenstand nicht beteiligt hat. In diesem Fall gibt der / die Vorsitzende der Vertreterversammlung sowohl einem Redner für als auch einem Redner gegen den Schlussantrag das Wort. Wird der Antrag auf Beendigung der Aussprache abgelehnt, so geht die Aussprache weiter.
- (7) Darüber hinaus kann vor jeder Abstimmung ein Antrag über das Abstimmungsverfahren gestellt werden.

§ 8 ABSTIMMUNG ÜBER TAGESORDNUNGSPUNKTE UND ANTRÄGE ZUR TAGESORDNUNG

- (1) Vor der Abstimmung verliest der / die Vorsitzende der Vertreterversammlung noch einmal die gestellten Anträge. Dabei ist der Grundsatz maßgebend, dass der weitergehende Antrag vor dem weniger weitgehenden und der sachliche Abänderungsantrag vor dem Hauptantrag den Vorzug hat.
- (2) Wird vor Beginn einer Abstimmung die Beschlussfähigkeit bezweifelt, so ist die Beschlussfähigkeit der Vertreterversammlung durch Zählung der anwesenden Vertreter festzustellen. Bis zur Feststellung der Beschlussfähigkeit sind Geschäftsordnungsanträge unzulässig.
- (3) Vorbehaltlich anderer Regelungen in Satzung oder Wahlordnung erfolgt die Abstimmung in der Regel durch Handaufheben oder durch Benutzung sonstiger Abstimmungshilfen (mechanisch oder elektronisch). Auf Beschluss der Vertreterversammlung kann sie namentlich durch Aufruf der Vertreter oder muss, sofern ein Mitglied der Vertreterversammlung dies wünscht, geheim erfolgen. Namentliche oder geheime Abstimmung kann nicht mehr beantragt werden, wenn die Abstimmung im Gange ist. Die Abstimmung ist im Gange, sobald der / die Vorsitzende der Vertreterversammlung zur Abgabe der Stimmen aufgefordert hat. Das Ergebnis der namentlichen Abstimmung ist im Protokoll mit Nennung der Namen der einzelnen Personen festzuhalten. Bei der Benutzung von Abstimmungshilfen muss in geeigneter Weise sichergestellt werden, dass insbesondere die Vorgaben zur geheimen und namentlichen Abstimmung eingehalten werden.

- (4) Soweit Satzung und Wahlordnung nichts anderes bestimmt, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Ist nach der Satzung oder Wahlordnung für Beschlüsse abweichend von Abs. 2 eine qualifizierte Mehrheit erforderlich, so ist die Beschlussfähigkeit der Vertreterversammlung vom Vorsitzenden vorher ausdrücklich festzustellen.

§ 9 BEFRAGUNG DES VORSTANDES

- (1) Jedes Mitglied der Vertreterversammlung ist berechtigt, mündlich, schriftlich oder elektronisch Fragen zur Beantwortung an den Vorstand zu richten.
- (2) Die Fragen können während der Sitzung oder außerhalb der Sitzung gestellt und beantwortet werden. Ein entsprechender Tagesordnungspunkt ist in die Tagesordnung einer jeden Sitzung aufzunehmen.
- (3) Die Fragen sind vom Vorstand innerhalb von vierzehn Tagen zu beantworten. Erfolgt eine Beantwortung außerhalb der Sitzung, so sind Frage und Antwort an alle Mitglieder der Vertreterversammlung in Textform mitzuteilen.

§ 10 ORDNUNGSMAßNAHMEN

- (1) Der / die Vorsitzende der Vertreterversammlung kann Redner, die nicht zur Sache sprechen, hierauf aufmerksam machen und ihnen im Wiederholensfall das Wort entziehen. Nach der Wortentziehung wird dem Redner das Wort vor Erledigung des betreffenden Tagesordnungspunktes nicht mehr erteilt. Der / die Vorsitzende der Vertreterversammlung hat ferner diejenigen, die gegen die parlamentarischen Sitten verstoßen, zur Ordnung zu rufen.
- (2) Wenn eine Maßnahme nach Abs. 1 nicht ausreicht, kann der / die Vorsitzende der Vertreterversammlung den betreffenden Sitzungsteilnehmer nach zwei vergeblichen Ordnungsrufen von der Sitzung ausschließen. Wird der Aufforderung zum unverzüglichen Verlassen des Sitzungssaales nicht Folge geleistet, wird die Sitzung unterbrochen.
- (3) Den Betroffenen steht gegen Ordnungsmaßnahmen des / der Vorsitzenden Einspruch an die Vertreterversammlung zu. Diese entscheidet ohne Erörterung sofort und endgültig.

§ 11 BEENDIGUNG DER SITZUNG DER VERTRETERVERSAMMLUNG

- (1) Die Vertreterversammlung wird geschlossen, wenn die Tagesordnung beendet ist oder die Mehrheit der Mitglieder es beschließt.
- (2) Im Falle der Beschlussunfähigkeit gemäß der Satzung hat der / die Vorsitzende die Sitzung zu beenden und den Zeitpunkt der nächsten Sitzung zu verkünden.

§ 12 PROTOKOLL DER SITZUNGEN DER VERTRETERVERSAMMLUNG

- (1) Die Anträge an die Vertreterversammlung sowie die von der Vertreterversammlung gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Beteiligten an der Diskussion sind aufzuführen. Auf Verlangen sind formulierte Erklärungen der Mitglieder und des Vorstandes aufzunehmen und wörtlich zu protokollieren. Anträge sind dem Protokoll beizufügen.
- (2) Zur Erleichterung der Protokollerstellung können die mündlichen Beiträge in der Vertreterversammlung auf Tonträger aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnung ist nach Genehmigung des Protokolls zu löschen.
- (3) Das Protokoll ist durch den / die Vorsitzende(n) der Vertreterversammlung und den Protokollführer zu unterzeichnen.
- (4) Das Protokoll ist den Mitgliedern der Vertreterversammlung und den Mitgliedern des Vorstandes spätestens mit der Einladung für die nächste Vertreterversammlung zu übersenden.
- (5) Der Teil des Protokolls, der nicht-öffentliche Tagesordnungspunkte betrifft, wird den Mitgliedern der Vertreterversammlung und den Mitgliedern des Vorstandes in individualisierter Form zugesandt.
- (6) Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht bis zur nächsten Vertreterversammlung Einspruch eingelegt wird. Einspruchsberechtigt sind die Mitglieder der Vertreterversammlung und des Vorstandes. Über eingelegte Einsprüche entscheidet die Vertreterversammlung in der nächsten Sitzung.
- (7) Das Protokoll der Vertreterversammlung (öffentlicher Teil) mit Anlagen ist außerdem den Mitgliedern der Bezirksbeiräte und der Beratenden Fachausschüsse der KVBW sowie deren Stellvertreter, die nicht Mitglieder der Vertreterversammlung sind, zu übersenden.

§ 13 KOSTENERSTATTUNG

Die Mitglieder der Vertreterversammlung haben für die Teilnahme an deren Sitzungen Anspruch auf Reisekostenentschädigung und Ersatz für Zeitverlust entsprechend der jeweils gültigen Entschädigungsregelung der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg.

§ 14 AUSSCHÜSSE DER VERTRETERVERSAMMLUNG

- (1) Die Vertreterversammlung der KV Baden-Württemberg kann bei entsprechendem Bedarf weitere über die in der Satzung genannten Ausschüsse einrichten. Die Vertreterversammlung legt mit der Einsetzung des Ausschusses dessen Besetzung und Aufgaben fest.
- (2) Für die Ausschüsse der Vertreterversammlung gilt diese Geschäftsordnung sinngemäß, sofern die Vertreterversammlung für die Ausschüsse keine eigene Geschäftsordnung beschlossen hat.
- (3) Die Vorsitzenden der Ausschüsse der Vertreterversammlung berichten der Vertreterversammlung regelmäßig über die Arbeit der Ausschüsse. Entsprechendes gilt für die Bezirksbeiräte.

§ 15 ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG

Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden, mindestens aber der Mehrheit der Mitglieder der Vertreterversammlung.

§ 16 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.03.2005 in Kraft.